



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 2 Januar 2022

Entschließung/Prüfbitte des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt hier: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern

Mitglieder des Ausschusses BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury, Vorsitzender
Rechtsanwältin Christine Bernard
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Rolf Pohlmann
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, Vorsitzender (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Stefan Buck
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 -0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE,
JUVE Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co
KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten,
Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.¹

I. Hintergrund

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 09.06.2021² hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, zu prüfen,

ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht.

Das BMJV hat der BRAK Gelegenheit gegeben, zu folgenden drei Fragen Stellung zu nehmen:

1. Führen bestimmte, derzeit nur für die Rechtsanwaltschaft und nicht auch für Inkassodienstleister geltende Berufspflichten aktuell für die Rechtsanwaltschaft zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Inkassodienstleistern?
2. Erscheinen bestimmte für die Rechtsanwaltschaft derzeit geltende Berufspflichten in Teilen (d. h. von ihrem Umfang oder ihrem Anwendungsbereich her) oder sogar ganz entbehrlich? Dies betrifft insbesondere solche Pflichten, die für Inkassodienstleister bisher nicht gelten, kann sich jedoch auch auf andere beziehen.
3. Erscheint die Einführung bestimmter weiterer Berufspflichten für Inkassodienstleister erforderlich? Das betrifft insbesondere solche Pflichten, die derzeit nur für die Rechtsanwaltschaft gelten, kann sich aber auch auf andere beziehen.

II. Stellungnahme

Die BRAK begrüßt das Interesse des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung an einer Klärung des Verhältnisses anwaltlicher Rechtsdienstleistungen zu gewerblichen Rechtsdienstleistungen durch Inkassounternehmen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

A. Grundsätzliches

Da der Deutsche Bundestag in seiner Prüfbitte ausdrücklich auf das unionsrechtliche Institut der Kohärenz Bezug nimmt, hält die BRAK es für erforderlich, zunächst festzuhalten, dass eine kohärente Regulierung des Rechtsdienstleistungsrechts zweierlei erfordert:

- Einerseits ist zu berücksichtigen, dass außergerichtliche Rechtsdienstleistungen, welche nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu erbringen befugt sind, sich notwendigerweise auf Teilbereiche der von Rechtsanwälten gemäß § 3 BRAO „in

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BT-Drs. 19/30495, Seite 7, Ziffer 1.

allen Rechtsangelegenheiten“ erbrachten anwaltlichen Rechtsdienstleistungen beziehen und insoweit aus der Sicht der Rechtssuchenden überschneiden.

- Andererseits hat der Gesetzgeber im Rahmen einer Kohärenzprüfung die wesentlichen Unterschiede zwischen den durch gewerbliche Inkassounternehmen erbrachten Rechtsdienstleistungen im Gegensatz zu anwaltlichen Rechtsdienstleistungen zu berücksichtigen. So hat es der EuGH³ für unzulässig gehalten, dass der belgische Gesetzgeber die außergerichtliche Beratung und Vertretung in steuerrechtlichen Angelegenheiten durch belgische Steuerberater über denselben Leisten hat schlagen wollen, wie das Berufsrecht der Rechtsanwälte. Dem Umstand, dass in einem Teilbereich der anwaltlichen Tätigkeit die belgischen Steuerberater vergleichbare Rechtsdienstleistungen erbringen, hat der EuGH entgegengehalten, dass anwaltliche Rechtsdienstleistungen insgesamt durch die Aufgaben der Anwaltschaft als Vertreter in gerichtlichen Verfahren geprägt sind, so dass das Berufsbild der Anwaltschaft auch im außergerichtlichen Bereich von dem anderer Rechtsdienstleister abweicht.

B. Zur ersten Frage

Die BRAK sieht das anwaltliche Berufsrecht nicht als Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen, weniger regulierten, insbesondere gewerblich tätigen Marktteilnehmern an. Das anwaltliche Berufsrecht stellt – neben einer hohen fachlichen Qualifikation der Berufsträger – ein wesentliches Qualitätsmerkmal der unabhängigen, nur am Interesse der Mandanten orientierten anwaltlichen Rechtsdienstleistung dar. Darüber hinaus kann das rechtsuchende Publikum bei Inanspruchnahme anwaltlicher Leistungen eine auf die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls bezogene Prüfung der Rechtslage, Beratung und Vertretung erwarten, während Inkassodienstleister standardisierte Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Wenn im Bereich des Legal Tech die Rechtsdienstleistung in der Bereitstellung von Algorithmen besteht, unterscheidet sich diese Tätigkeit wesentlich von anwaltlichen Rechtsdienstleistungen, welche durch Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls die Interessen der Mandanten zu schützen haben.

Nach alledem kann eine Kohärenz nach Ansicht der BRAK nicht erreicht werden, indem Berufspflichten der Anwaltschaft zum Schutz der Mandanten und damit letztlich auch der Verbraucher gelockert oder gar abgeschafft werden. Dies würde die Unterschiede der Tätigkeiten verwischen und zu einer weiteren Annäherung der beruflichen Rechte und Pflichten mit Inkassodienstleistern führen, die der besonderen Rolle der Anwaltschaft in unserem Rechtsstaat nicht gerecht wird.

Das schließt nicht grundsätzlich aus, dass es im anwaltlichen Berufsrecht punktuell Regelungen geben mag, die als reformbedürftig angesehen werden.

C. Zur zweiten Frage

Die BRAK evaluiert die derzeit geltenden Berufspflichten nicht primär vor dem Hintergrund der Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes durch die jüngsten Entwicklungen der Rechtsprechung und des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt. Eine Überprüfung des anwaltlichen Berufsrechts sollte sich weiterhin an den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege durch Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Geradlinigkeit der Berufsausübung orientieren.

³ EuGH-Urteil v. 27.02.2020 in der Rechtssache C-384/18.

Unabhängig von Fragen der Rechtsdienstleistungsbefugnis der Inkassounternehmen sollten die Einschränkungen des Werberechts in § 43b BRAO der Rechtsprechung angepasst und damit das Werbe-recht auch moderner gestaltet werden, um Anwälten eine sichere Grundlage für ihre Werbung zu geben.

Klärungsbedarf ergibt sich weiterhin aus der zu § 43d BRAO bestehenden Rechtsunsicherheit. Es er-scheint unklar, ob die Anwaltschaft aufgrund dieser Vorschrift auch bei jeder im Einzelfall mandatierten Forderungseinziehung den Darlegungs- und Informationspflichten des § 43d BRAO unterliegt. Der Ge-setzgeber sollte insoweit klarstellen, dass § 43d BRAO nur anwendbar ist, wenn die Inkassotätigkeit als „eigenständiges Geschäft“ betrieben wird.

Vor allem aber besteht Rechtsunsicherheit durch das Fehlen einer gesetzlich normierten Konkretisie- rung des Inkassobegriffs. Die Anwaltschaft ist insoweit betroffen auch im Zusammenhang mit dem Er-folgshonorar, § 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG und im Vergütungsrecht, Nr. 2300 VV RVG. Die Konkreti- sierung des Inkassobegriffs sollte nicht der Rechtsprechung überlassen werden, zumal die Fragen des Rechtsdienstleistungsrechts in der Regel nur als Vorfrage zu gänzlich anderen rechtlichen Fragestel- lungen entscheidungserheblich werden.

Da die durch fehlende Konkretisierung des Inkassobegriffs entstandene Rechtsunsicherheit unmittelbar vor allem die Inkassounternehmen und das rechtssuchende Publikum trifft, folgen die Regulierungsvor- schläge der BRAK im Rahmen ihrer Stellungnahme zur dritten Frage.

D. Zur dritten Frage

Die BRAK sieht neben der Konkretisierung des Inkassobegriffs zum Schutze der Verbraucher Regulie- rungsbedarf über die bereits bestehenden Vorschriften der §§ 13 ff. RDG hinaus.

Vorschläge im Einzelnen:

1. Konkretisierung der Inkassobefugnis

Wichtigste Forderung ist eine Einschränkung oder zumindest Konkretisierung der Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG. Durch die Ergänzung der Definition der Inkassodienstleistung in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, wonach die Forderungseinziehung auch die auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung umfasst, wurde lediglich die bisherige Rechtsprechung des BVerfG⁴ in das Gesetz aufgenom- men. Zur Klärung des Umfangs der Inkassoerlaubnis hat dies nicht beigetragen.⁵ Insbesondere bleibt weiterhin unklar, ob sich die Inkassobefugnis auf bereits bestehende Forderungen beschränken muss oder auch beratende und prüfende Tätigkeiten im Vorfeld einer Forderungsentstehung mit umfasst.⁶ Weitere Tätigkeiten sollen zwar als Nebenleistung nach § 5 RDG erlaubt sein, insgesamt bleibt der Umfang der Inkassobefugnis aber weiterhin unklar. Die Problematik wird schlicht in den Anwendungs- bereich von § 5 RDG verlagert.⁷ Dies führt bei allen Beteiligten zu **Rechtsunsicherheiten**, nicht nur bei der Anwaltschaft, sondern auch bei den Inkassodienstleistern selbst, was nicht im Sinne der Verbrau- cher sein kann.

Hier wäre mindestens zu fordern, dass sich die Inkassoerlaubnis in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG auf die Einziehung **bereits bestehender** Forderungen beschränken muss. Dies darf nicht mit unstreitigen For-

⁴ BVerfG Beschluss v. 20.02.2002 - 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00 und 1 BvR 1412/01, NJW 2002, S. 1190.

⁵ Vgl. auch Stellungnahme des BR, BT-Drs. 19/27673, S. 52.

⁶ Dazu bereits BRAK-Stellungnahme Nr. 10/2021, S. 16.

⁷ Remmert, BRAK-Mitt. 2021, S. 288, 289.

derungen verwechselt werden. Bestehende Forderungen können durchaus (sehr) streitig sein. Entscheidend für die Änderung ist, dass eine rechtliche Beratung, ob und inwieweit Forderungen bestehen können, zum Kern anwaltlicher Tätigkeit und nicht zur Inkassobefugnis gehört.

Zur Beschränkung auf bestehende Forderungen hat die BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 10/2021 (Seite 16) bereits den folgenden Vorschlag unterbreitet:

*„Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung **bestehender Forderungen** bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung).“*

Auch bei der Anwaltschaft führt die unklare Definition der Inkassoerlaubnis zu Unsicherheiten etwa im Umgang mit Vergütungsfragen,⁸ dem Erfolgshonorar (§ 4a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RVG) oder bei der Beachtung der Darlegungs- und Informationspflichten (§ 43d BRAO). Hier sind anwaltliche Vorschriften eng mit dem RDG verzahnt, weil für die Frage, ob eine Inkassodienstleistung vorliegt, die Definition nach § 2 Abs. 2 RDG gilt. Bei § 43d BRAO – um an dieser Stelle auch einmal eine BRAO-Vorschrift zu erwähnen – wäre insbesondere klarzustellen, dass die Darlegungs- und Informationspflichten nur dann gelten, wenn Inkasso als „eigenständiges Geschäft“ betrieben wird, wie dies die Definition in § 2 Abs. 2 RDG ja auch verlangt. Insoweit besteht in der Literatur aber Unsicherheit, ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend gilt oder ob die Pflichten nach § 43d BRAO bei jeder Forderungseinziehung zu beachten sind.⁹ Die fehlende Klarheit des Begriffs hat auch Auswirkungen im Vergütungsrecht, da Nr. 2300 VV RVG in Anmerkung 2 auf den Begriff Inkassodienstleistung abstellt.

Schließlich ist zu fordern, dass sich die Geschäftsmodelle des Sammelklage-Inkasso entgegen BGH¹⁰ nicht auf eine Inkassobefugnis stützen können.¹¹ Dies sollte durch eine Ergänzung in § 2 Abs. 2 RDG klargestellt werden. Es mag zwar sein, dass die Inkassobefugnis es nicht ausschließt, dass ein Inkassodienstleister mit der gerichtlichen Wahrnehmung abgetretener Ansprüche einen Rechtsanwalt beauftragt. Im Kern geht es aber um die Frage, ob Geschäftsmodelle, die primär auf eine gerichtliche Tätigkeit ausgerichtet sind, sich auf eine Erlaubnisnorm für **außergerichtliche** Rechtsdienstleistungen wie die Inkassobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG stützen können. Dies ist schon aus dogmatischen Gründen zu verneinen. Eine Lösung für eine Sammelklage ist nicht im RDG, sondern in der ZPO mit der Einführung entsprechender Verbandsklagebefugnisse zu verorten.

2. Stärkung des § 4 RDG

Korrekturbedarf sieht die BRAK auch bei der Änderung des § 4 RDG. Der Ergänzung mit § 4 Satz 2 RDG liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, dass eine Kooperation mit Prozessfinanzierungsgesellschaften keinen negativen Einfluss auf die Rechtsdurchsetzung haben kann, wenn lediglich „Berichtspflichten“ bestehen. Dies ist verfehlt und praxisfern. Denn die Berichtspflichten haben ja gerade den Zweck, die Prozessfinanzierer über den Verlauf einer Rechtsdurchsetzung zu informieren und können

⁸ Verstärkt durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 22.12.2020, BGBl. 2020 I, S. 3320.

⁹ Siehe dazu Kilian, Henssler/Prütting, BRAO, 5. Aufl. 2019, § 45d BRAO, Rn. 16; einschränkende Bedeutung: Möller, BRAK-Mitt. 2014, S. 308, 309; keine Bedeutung: Kilimann, in Weyland, BRAO, 10. Aufl. 2020, § 43d BRAO, Rn. 11.

¹⁰ BGH NJW 2021, 3046 – Sammelklage-Inkasso.

¹¹ Ebenso BR, Stellungnahme in BT-Drs. 19/27673, S. 52 f.

eine Einflussnahme auslösen.¹² Entsprechender Druck auf die Rechtsdienstleister kann auch indirekt ohne vertragliche Regelung allein schon dadurch ausgelöst werden, dass ein Vertreter der Prozessfinanzierungsgesellschaft in einem Gerichtstermin mit anwesend ist.

Auch auf EU-Ebene sieht man offenbar eine zunehmende Gefahr durch die Beteiligung der Prozessfinanzierer an Rechtsstreitigkeiten, wie ein Vorschlag des Rechtsausschusses des EU-Parlaments zur Regulierung der Prozessfinanzierung in Europa zeigt.¹³ Darin wird auch die Gefahr von Interessenkollisionen und unzulässiger Einflussnahmen auf die Rechtsdurchsetzung deutlich angesprochen. Die BRAK befürwortet diese Initiative, hält jedoch an einigen Stellen Änderungen für sinnvoll.¹⁴

Die BRAK hält daher eine Streichung von Satz 2 in § 4 RDG für erforderlich.

3. Nachschärfen bei den Darlegungs- und Informationspflichten

Die BRAK hält auch eine strengere Regelung bei den Darlegungs- und Informationspflichten nach § 13b RDG zum Schutz der Verbraucher für erforderlich.

Inkassodienstleister sollten zusätzlich darüber aufklären, dass ihre Tätigkeit mit der eines Rechtsanwalts nicht vergleichbar ist, sie also **keine anwaltliche Tätigkeit** ausüben und für sie bestimmte Pflichten – wie z. B. die Verschwiegenheitspflicht – nicht gelten. Eine solche Aufklärung sieht der Katalog in § 13b RDG bislang nicht vor. Inkassodienstleister sind nach § 13b Abs. 2 RDG lediglich im Fall der Ablehnung eines Auftrags verpflichtet, mitzuteilen, ob eine rechtliche Prüfung der Forderung stattgefunden hat und ob dies ganz oder teilweise automatisiert erfolgt ist. Dies ist lediglich mit dem abstrakten Hinweis zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit „andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt“. Das ist aus Sicht der BRAK nicht ausreichend. Vorbild könnte die Neuregelung in § 46 Abs. 6 BRAO n. F. sein. So müssen Syndikusrechtsanwälte nach der BRAO-Reform¹⁵ ab 01.08.2021 bei der sog. Drittberatung gemäß § 46 Abs. 6 BRAO n. F. darauf hinweisen, dass sie keine anwaltliche Beratung i. S. v. § 3 BRAO erbringen und ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zusteht.

Ferner sollte der Inkassodienstleister auch verpflichtet werden, aufzuklären, wie die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung tatsächlich eingeschätzt werden und nach welchen Kriterien dies erfolgt, insbesondere, ob und inwieweit dies **automatisiert** geschieht. Die Vorschrift des § 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG sieht bislang im Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars lediglich einen Hinweis auf „andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung“, aber keine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten vor. Eine Aufklärungspflicht über die Erfolgsaussichten hat der BGH für die Anwaltschaft in einem Regressfall jüngst bekräftigt.¹⁶ Entsprechende Pflichten müssen dann auch für Inkassodienstleister gelten. Da Inkassodienstleister bei Geschäftsmodellen mit Erfolgshonorarbeteiligung gewinnoptimiert agieren, konzentrieren sie sich in der Regel nur auf erfolgversprechende Fälle. Sie sollten dann aber auch verpflichtet werden, über die **hohe Erfolgswahrscheinlichkeit** aufzuklären. Dies ist verbrauchergerecht, weil der Verbraucher dann besser eine informierte Entscheidung treffen kann. Er kann dann frei wählen, ob er trotz hoher Erfolgswahrscheinlichkeit dennoch bereit ist, etwa ein Drittel seiner Forderung abzugeben

¹² Ebenso BR, Stellungnahme in BT-Drs. 19/27673, S. 52 f.

¹³ Entschließungsentwurf des EP mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL)).

¹⁴ BRAK-Stellungnahme Nr. 51/2021.

¹⁵ Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe v. 07.07.2021, BGBl. 2021 I, S. 2363.

¹⁶ BGH, Urt. v. 16.09.2021 – IX ZR 165/19 = NJW 2021, 3324.

oder ob er einen Rechtsanwalt beauftragt, der seine Forderung zu 100 % durchsetzen kann. Dies trägt zu einem fairen Wettbewerb zwischen Anwaltschaft und Inkassodienstleister bei und berücksichtigt das bisweilen bestehende rationale Desinteresse, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Auch die **Art und Weise** der Aufklärung bedarf der Nachschärfung. Bislang heißt es in § 13b Abs. 1 RDG lediglich, dass dies „in klarer und verständlicher Weise“ zu erfolgen hat. Dies ist jedoch aus Sicht der BRAK nicht ausreichend, da entsprechende Hinweise etwa auf einer Webseite vom Verbraucher entweder nicht zur Kenntnis genommen oder – ähnlich wie aktuell Cookie-Banner – als lästig empfunden werden. Versteckte Hinweise in AGB dürfen ebenfalls nicht ausreichen. Deshalb sollte ein **Musertext** ähnlich wie beim Widerrufsformular für Verbraucher erarbeitet werden, der klar und von anderen Erklärungen *abgesetzt*, verwendet werden sollte. Dieser Text sollte einen vorgegebenen Mindestinhalt haben und idealerweise einer gesonderten Zustimmung bedürfen, z. B. durch eine gesonderte Check-box auf einer Webseite.

Auch sollten § 13b RDG – wie vielfach gefordert¹⁷ – nicht nur dann gelten, wenn die Inkassoanbieter für Verbraucher, sondern auch für Unternehmer tätig werden. Dies zeigen die Fälle zum Diesel-Skandal und Kartellschadensersatz.

4. Klarstellung bei Vergütungsvereinbarungen nach § 13c RDG

Der Anwendungsbereich von § 13c RDG, der Anforderungen an Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen nach anwaltlichem Vorbild (§ 3a RVG) stellt, ist unklar. Es wird nicht deutlich, ob diese Vorschrift nur bei Vergütungsvereinbarungen mit Verbrauchern oder darüber hinaus auch mit Unternehmen, also mit allen Rechtsuchenden gilt. Lediglich in § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG taucht einmal das Wort „Verbraucher“ auf, wobei fraglich ist, ob dies so gewollt ist oder auf einem redaktionellen Versehen beruht. Zur Klarstellung wird deshalb gefordert, die Vorschrift in der Überschrift auf Vergütungsvereinbarungen mit allen Rechtsuchenden einschließlich Unternehmen zu erstrecken.

5. Zentralisierung und Verstärkung der Aufsicht

Zur Vermeidung von „Forum-shopping“ ist eine Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister unerlässlich. Ein entsprechender Gesetzesauftrag ist im Entschließungsantrag Ziffer 5.)¹⁸ bereits vorgesehen. Dies muss einhergehen mit einer Stärkung der Aufsichtsstrukturen in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht.

6. Schutz vor Insolvenz der Inkassodienstleister

Wie vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren bereits gefordert,¹⁹ sollten zum Schutz der Verbraucher Sicherungsinstrumente geschaffen werden, um gegen eine Insolvenz der Anbieter zu schützen. Andernfalls laufen Verbraucher Gefahr, ihre Forderungen zu verlieren, wenn sie diese an Inkassodienstleister abtreten.

¹⁷ BRAK-Stellungnahme Nr. 81/2020 zum RefE, S. 24; DAV-Stellungnahme Nr. 88/2020, S. 20; ebenso BR, BT-Drs. 19/27673, S. 55.

¹⁸ BT-Drs. 19/30495, S. 8.

¹⁹ BR, Stellungnahme in BT-Drs. 19/27673, S. 55.

7. Verbot, anwaltlich vertretene Schuldner zu kontaktieren

Die BRAK hält es für erforderlich, Inkassounternehmen, denen ein anwaltlicher Vertreter des Schuldners seine Bevollmächtigung angezeigt hat, jegliche unmittelbare Korrespondenz oder sonstige Kontakte mit dem Schuldner unter Umgehung der anwaltlichen Vertretung zu untersagen.

* * *